

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

November 2020

NEUES VOM EUGH

EuGH-Vorlage zum Umsatzsteuersatz von Holzhackschnitzel

BFH, Beschl. v. 10.6.2020, V R 6/18

Im vorliegenden Revisionsverfahren vor dem BFH ist insbesondere streitig, ob die Lieferung von Holzhackschnitzeln dem ermäßigten Steuersatz oder dem allgemeinen Steuersatz unterliegt.

Nationales Recht

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 48 der Anlage 2 zum UStG vorgesehen, dass die Steuer sich unter anderem bei Lieferungen bestimmter Formen von Holz auf 7 Prozent der Bemessungsgrundlage ermäßigt.

Vorliegend kommt nach nationalem Recht der ermäßigte Steuersatz auf die Lieferungen der Holzhackschnitzel nicht in Betracht, weil diese als Holz in Form von Schnitzeln in die Unterpositionen 4401 21 00 oder 4401 22 00 KN einzugruppieren sind und damit nicht von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 48 der Anlage 2 zum UStG erfasst werden.

Unionsrecht

Nach Art. 122 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten auf Lieferungen von Brennholz einen ermäßigten Steuersatz anwenden.

Nach Art. 98 Abs. 1 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Nach Art. 98 Abs. 3 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten zur Anwendung der ermäßigten Steuersätze im Sinne des Absatzes 1 auf Kategorien von Gegenständen die betreffenden Kategorien anhand der Kombinierten Nomenklatur genau abgrenzen.

Der BFH stellt dem EuGH die Frage, ob gleichwohl nach dem Unionsrecht die Lieferungen von verschiedenen Formen von Brennholz aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers gleich zu behandeln sind.

In diesem Zusammenhang ist auch das EuGH-Urteil vom 1.10.2020 – Rs. C-331/19 – X – zur Frage der Anwendung des für Nahrungsmittel vorgesehenen ermäßigten USt-Satzes auf Erzeugnisse, die als Aphrodisiaka vertrieben und verwendet, werden zu beachten.

Inhalt

Neues vom EUGH

[EuGH-Vorlage zum Umsatzsteuersatz von Holzhackschnitzel](#)

[Innengesellschaft kein Steuerpflichtiger](#)

Neues vom BFH

[Ermäßigter Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten](#)

[Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Organschaft](#)

Neues vom BMF

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen](#)

[Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1.7.2020](#)

[Steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen](#)

[Qualifizierte Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab 2021](#)

In Kürze

[SAP S/4HANA Einführung – eine Chance für die Steuerabteilung](#)

Veranstaltungshinweis

[Brexit zum Jahreswechsel](#)

[Kölnener Tage Umsatzsteuer 2020](#)

[Praxisfragen und Hinweise zur Steuerersatzhöhung zum 1.1.2021](#)

So enthält die Mehrwertsteuer-systemrichtlinie weder eine Definition des Begriffs „Nahrungsmittel“ noch des Ausdrucks „üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungsmittel verwendete Erzeugnisse“. Unter anderem kommt der EuGH zum Ergebnis, dass es keinen Grund gibt, unterschiedliche Mehrwertsteuerregelungen auf sie anzuwenden, da diese beiden Kategorien von Erzeugnissen die gleiche ernährungsbezogene Funktion haben.

Bitte beachten Sie:

Die Frage, ob ein ermäßigter Steuersatz sich nicht nur nach der Kombinierten Nomenklatur richtet, sondern bei der Bewertung auch ggf. andere Kriterien, insbesondere die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zu berücksichtigen sind, kann sich möglicherweise auch bei anderen Sachverhalten stellen. Insofern kann auf Basis dessen argumentiert werden, wenn Umsatzsteuersätze von der Finanzverwaltung in Frage gestellt werden.

Betroffene Unternehmen sollten unabhängig davon ihre Prozesse zur Anwendung der korrekten Umsatzsteuersätze prüfen (gegebenenfalls ihr Produktportfolio clustern) und die Beantragung von (unverbindlichen) Zolltarifauskünften in Betracht ziehen.

Innengesellschaft kein Steuerpflichtiger

EuGH, Urt. v. 16.9.2020 – Rs. C-312/19 – XT

Der EuGH kommt mit Urteil vom 16.9.2020 – Rs. C-312/19 – XT – zum Ergebnis, dass eine Innengesellschaft mangels eigenem Auftreten im Rechtsverkehr zu Dritten kein Steuerpflichtiger ist.

Vorliegend schlossen XT und ein Geschäftspartner eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit in Form einer Personengesellschaft mit dem Zweck der Zusammenarbeit zum Bau einer Wohnimmobilie in Litauen. Sie beschlossen, ein Grundstück zu erwerben, wobei XT allein den Kaufvertrag unterzeichnete. XT brachte 30 % des Kaufpreises ein und der Geschäftspartner 70 %. Diesen Beitrag übertrug er an XT. Sie entschieden, allein XT als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen. Anschließend beschlossen sie, einen Immobilienkomplex aus fünf Gebäuden zu bauen. XT trat als Bauherr auf und erhielt auch für den Bau der Gebäude eine Baugenehmigung in seinem Namen. Ebenso wurden die Gebäude auch im Namen von XT veräußert.

Bitte beachten Sie:

Auch die deutsche Finanzverwaltung geht grundsätzlich davon aus, dass bei einer Innengesellschaft nur die an der Innengesellschaft beteiligten Personen Unternehmer sind, soweit sie unternehmerisch auftreten (siehe Abschnitt 2.1 Abs. 5 UStAE). Allerdings werden im Rahmen von Betriebsprüfungen immer wieder Konstellationen aufgegriffen, in denen fraglich ist, in welcher Form ein Außenauftreten der beteiligten Personen dazu führen kann, dass die an sich als Innengesellschaft konzipierte Konstruktion als Außengesellschaft, mithin als Unternehmerin, zu qualifizieren ist. In diesem Zusammenhang kann das aktuelle Urteil Hinweise geben.

NEUES VOM BFH

Ermäßigter Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten

BFH, Urt. v. 23.7.2020, V R 17/17

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG steuersatzermäßigt sind, wenn diese Musikaufführungen den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellen und die daneben erbrachten Leistungen von so untergeordneter Bedeutung sind, dass sie den Charakter der Musikaufführung nicht beeinträchtigen.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt den Techno-Klub "X". Dort veranstaltet sie jeweils am Wochenende sogenannte Techno- und House-Klubnächte, bei denen bis zu 30 verschiedene Discjockeys (DJs) auftreten. Die DJs spielen Musik von Tonträgern ein und verändern diese mithilfe des Mischpults und anderen technischen Hilfsmitteln wie Computern, Filtern, Effektgeräten, Controllern und Synthesizern. Dabei werden neue Klangfolgen und Musikstücke geschaffen. Streitig ist, ob die Eintrittserlöse dem Regelsteuersatz (so das Finanzamt) oder dem ermäßigten Steuersatz (so das Finanzgericht) unterliegen.

Urteil

Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht hat rechtsfehlerfrei entschieden, dass die Eintrittsgelder für die Veranstaltung der Klubnächte als Konzerte dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Für die Musikrichtungen "Techno" und "House" sind als Instrument auch Plattenteller, Mischpulte, CD-Player und Ähnliches anzusehen, mit denen die

Musik im Rahmen eines Konzerts dargeboten wird, wenn sie zum Vortrag des Musikstücks – und nicht nur zum Abspielen eines Tonträgers – genutzt werden.

Vorliegend hat das Finanzgericht die von ihm festgestellten Umstände dahingehend gewürdigt, dass die Auftritte der DJs den Klubnächten aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers das Gepräge gäben. Dies wird vom BFH nicht beanstandet.

Bitte beachten Sie:

Vorliegend machte das Konzert den eigentlichen Zweck der Veranstaltung aus. Unter anderem kam es im Rahmen der Gesamtbetrachtung auf das Verhältnis zwischen den Umsätzen aus Eintrittsberechtigung (10 bis 14 Euro, d.h. ca. 1,6 Mio. Euro) und Gastronomie (ca. 2,7 Mio. Euro) nicht an. Die Frage, was bei derart kombinierten Leistungsangeboten der Leistung aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers das Gepräge gibt, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten und führt gerade dann, wenn für die verschiedenen Leistungen unterschiedliche Umsatzsteuersätze gelten, zu kontroversen Diskussionen. Dieses Urteil kann in diesem Zusammenhang relevante Anhaltspunkte geben.

Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Organschaft BFH, Urf. v. 23.7.2020 – V R 32/19

Das BFH-Urteil betrifft die Frage der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, wenn eine Organgesellschaft zivilrechtlich Bauleistungen bezieht. Laut BFH bezieht umsatzsteuerlich der Organträger die Eingangsleistung, sodass es für das Reverse-Charge-Verfahren auf die Außenumsätze des Organkreises ankommt.

Sachverhalt

Vorliegend war ein Einzelunternehmer Mehrheitsgesellschafter bei verschiedenen Kapitalgesellschaften. Hierzu gehörte eine GmbH. Die GmbH erbrachte Bauleistungen an Schwestergesellschaften für nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreie Umsätze im Rahmen von Bauträgertätigkeiten. Die GmbH beauftragte ihrerseits andere Unternehmer (Drittunternehmer), an denen der Einzelunternehmer nicht beteiligt war, mit der Erbringung von Bauleistungen. Die Drittunternehmer und die GmbH gingen dabei von einer Steuerschuldnerschaft der GmbH aus.

Im Anschluss an mehrere Außenprüfungen nahm das Finanzamt an, dass zwischen dem Einzelunternehmer als Organträger sowie der GmbH und ihren Schwestergesellschaften als Organgesellschaften eine Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG gegeben sei.

Außerdem erfasste das Finanzamt die Steuerschuld für die von der GmbH bezogenen Bauleistungen beim Einzelunternehmer. Dieser machte dagegen geltend, dass die Voraussetzungen für eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf der Grundlage des BFH-Urteils vom 22.08.2013 (BStBl II 2014 S. 128) nicht gegeben seien. Maßgeblich sei, dass die von der GmbH als Organgesellschaft bezogenen Bauleistungen vom Organkreis für nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreie Grundstückslieferungen verwendet worden seien.

Urteil

Der BFH hat dem Einzelunternehmer Recht gegeben. Bei einer Organschaft bezieht der Organträger, nicht aber die Organgesellschaft die Eingangsleistung, sodass es für das Reverse-Charge-Verfahren auf die

dem Organträger zuzuordnenden Außenumsätze und nicht auf nichtsteuerbare Inneumsätze der Unternehmen des Organkreises ankommt. Außenumsätze sind hier steuerfreie Grundstückslieferungen, die nicht als Bauleistungen zu qualifizieren sind. Somit kommt das Reverse-Charge-Verfahren nicht in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Nach der Rechtsprechung des BFH führt die Unselbstständigkeit der Organgesellschaft dazu, dass deren Tätigkeit dem Organträger zuzurechnen ist. Die Organschaft führt nicht nur zur Nichtsteuerbarkeit von sogenannten Inneumsätzen zwischen den Mitgliedern des Organkreises; vielmehr hat der Organträger auch die Umsätze der Organgesellschaften als Außenumsätze zu versteuern. Damit wirkt sich die organschaftliche Verbindung nicht nur im Innenverhältnis aus. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs, der sich nach der Verwendung von Eingangsleistungen für Außenumsätze des Organkreises richtet.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Funktion des Steuerschuldners durch den Organträger sei nochmals auf die anhängigen EuGH-Vorlagen des V. und XI. Senats des BFH (siehe VAT Newsletter Juli 2020) hingewiesen. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht bestandskräftige Festsetzungen verfahrensrechtlich offen zu halten sind, um die Rechtsposition des Unternehmens zu wahren. Denn wäre ein eigenständiger Steuerpflichtiger anzunehmen, müssten – soweit verfahrensrechtlich zulässig – bisherige Festsetzungen gegen dem Organträger möglicherweise aufgehoben werden, während gegebenenfalls gegenüber der Organschaft als eigenständigem Steuerpflichtigen bereits

(teilweise) Festsetzungsverjährung eingetreten sein könnte.

NEUES VOM BMF

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

BMF, Schr. v. 2.11.2020 – III C 2 – S 7100/19/10001 :002

Das BMF hat mit [Schreiben vom 2.11.2020](#) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen nach der Gutschein-Richtlinie 2016/1065 und nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG Stellung genommen und den UStAE entsprechend geändert.

Bisherige Behandlung

Bei Gutscheinen wurde bisher im Umsatzsteuerrecht zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen unterschieden. Während Wertgutscheine über einen bestimmten Nennbetrag bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden konnten, bezogen sich Waren- oder Sachgutscheine auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung. Die Ausgabe eines Wertgutscheins wurde lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellte selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Umsatzsteuer entstand erst im Fall der Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes.

Bei Waren- oder Sachgutscheinen ist der Bezug zu der im Gutschein bezeichneten Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins gegeben. Daher stellte der bei Erwerb eines Warengutscheins gezahlte Betrag eine Anzahlung auf die bezeichnete Leistung dar, die der Anzahlungsbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG unterlag.

Behandlung seit 1.1.2019

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.4.2018 wurde die Gutschein-Richtlinie mit Wirkung zum 1.1.2019 in nationales Recht umgesetzt.

Entscheidendes Abgrenzungsmerkmal ist, ob bei dem Gutschein die Verpflichtung besteht, ihn als Gegenleistung – ganz oder teilweise anstelle einer regulären Zahlung – für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von sonstigen Leistungen anzunehmen. Das Gesetz sieht ebenso wie die Gutschein-Richtlinie per Definition Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine vor. Insbesondere die Gutscheine, die den Inhaber nur zu einem Preisnachlass oder einer Preiserstattung berechtigen, aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten, sind von den neuen Regelungen nicht betroffen. Briefmarken, Fahrscheine, Eintrittskarten für Kinos und Museen sowie vergleichbare Instrumente fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 14 und 15 UStG, da in diesen Fällen bereits über die bloße Annahmeverpflichtung hinausgehende Ansprüche bestehen und es sich hierbei vorrangig um Zahlungsnachweise handelt.

Änderung des UStAE

Der neue Abschnitt 3.17 UStAE enthält unter anderem folgende Regelungen:

- Definition und Abgrenzung von Gutscheinen zu anderen Instrumenten
- Einzweck-Gutscheine und Mehrzweck-Gutscheine
- Gutscheine in Vertriebsketten (Handeln im fremden und im eigenen Namen)

- Bestimmung des Leistungsorts bei Gutscheinen
- Bemessungsgrundlage bei Gutscheinen
- Nichteinlösung von Gutscheinen
- Remonetarisierbarkeit von Gutscheinen
- Rechnungsstellung bei Gutscheinen

Zeitliche Anwendung

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden. Es wird – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn ab dem 1.1.2019 und vor dem 2.2.2021 ausgestellte Gutscheine von den Beteiligten nicht entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens behandelt worden sind.

Bitte beachten Sie:

Betroffene Unternehmen sollten spätestens zum 2.2.2021 ihre umsatzsteuerlichen Prozesse in Bezug auf Gutscheine überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anpassen. Dies betrifft sowohl die Rechnungseingangsprüfung als auch die Steuerfindung und Rechnungsstellung auf der Ausgangsseite.

Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1.7.2020

BMF, Schr. v. 4.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) gelten für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ein allgemeiner Steuersatz von 16 Prozent und ein ermäßigter Steuersatz von 5 Prozent. Das BMF hat mit Schreiben vom 30.6.2020 (siehe [VAT Newsletter](#)

ter Juli 2020) bereits zu zahlreichen Anwendungsfragen Stellung genommen und teilweise auch Erleichterungen für die Praxis geschaffen.

Ergänzend gibt das BMF nun aufgrund zahlreicher Fragen aus der Praxis mit Schreiben vom 4.11.2020 zu folgenden Punkten weitere Hinweise:

- Voraus- und Anzahlungsrechnungen
- Ausgabe eines Gutscheins für einen verbindlich bestellten Gegenstand sowie von Restaurantgutscheinen
- Erstattung von Pfandbeträgen
- Gewährung von Jahresboni
- Herstellerrabatt bei der Abgabe pharmazeutischer Produkte
- Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung
- Besteuerung von Personenbeförderungen im Schienenbahnverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen
- Sonder- und Ausgleichszahlungen bei Miet- oder Leasingverträgen
- Anzuwendender Steuersatz bei Gesamtmargenbildung nach § 25 Abs. 3 Satz 3 UStG
- Differenzbesteuerung nach § 25a Abs. 4 UStG
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements
- Leistungszeitpunkt bei Leistungen eines Insolvenzverwalters
- Leistungen des Gerüstbauerhandwerks
- Wiederkehrende Leistungen
- Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe

Das BMF-Schreiben mit den konkreten Hinweisen finden Sie [hier](#).

Steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen
BMF, Schr. v. 14.10.2020 – III C 3 – S 7156/19/10002 :002

Nach § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG sind grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen, unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Die Vorschrift beruht auf Art. 146 Abs. 1 Buchst. e MwSt-SystRL.

Die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung steht nicht im Einklang mit dem EuGH-Urteil vom 29.6.2017 – Rs. C-288/16 - L.C. (siehe [VAT Newsletter Juli 2017](#)). In Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 UStAE wurde deshalb durch das BMF-Schreiben vom 6.2.2020 folgende Einschränkung aufgenommen: „Die Steuerbefreiung kommt grundsätzlich nur für die Leistung des Hauptfrachtführers, nicht aber für die Leistungen der Unterfrachtführer in Betracht, da diese die Beförderungsleistungen nicht unmittelbar an den Versender oder den Empfänger der Gegenstände erbringen, sondern an den Hauptfrachtführer.“ Auch Abschnitt 4.3. Abs. 8 UStAE wurde insoweit angepasst. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Für vor dem 1.1.2022 ausgeführte Umsätze (§ 4 Nr. 3 Buchst. a UStG) wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage zu Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 UStAE angewendet wird. Die ursprüngliche Nichtbeanstandungsregelung ist somit wiederholt verlängert worden.

Qualifizierte Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab 2021

BMF, Schr. v. 28.10.2020 – III C 5 – S 7427-d/19/10001 :001

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 28.10.2020 bekanntgegeben, dass die Art und Weise, in der qualifizierte Umsatzsteuer-Identifikationsnummern-Prüfungen amtlich bestätigt werden können, ab dem 1.1.2021 geändert wird. Abschnitt 18e.1 UStAE, der die Nachweisführung der qualifizierten Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern („USt-IdNr.“) regelt, wird zum 1.1.2021 entsprechend angepasst.

Nach Abschnitt 18e.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStAE können wie bisher Unternehmer einfache und qualifizierte Bestätigungsanfragen schriftlich, über das Internet oder telefonisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen; bei Anfragen über das Internet besteht neben der Anfrage zu einzelnen USt-IdNrn. auch die Möglichkeit, gleichzeitige Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. durchzuführen.

Durch das BMF-Schreiben vom 28.10.2020 wurden die Sätze 3 bis 5 von Abschnitt 18e.1 Abs. 2 UStAE wie folgt gefasst:

„Bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. ist der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsanfrage durch die Aufbewahrung des Ausdrucks oder die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses in einem allgemein üblichen Format oder als Screenshot in das System des Unternehmens zu führen. Bei der Durchführung gleichzeitiger Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. über die vom BZSt zu diesem Zweck angebotene Schnittstelle kann die vom BZSt übermittelte elektronische

Antwort in Form eines Datensatzes unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden. In diesen Fällen ist der Nachweis einer durchgeführten qualifizierten Anfrage einer USt-IdNr. über den vom BZSt empfangenen Datensatz zu führen.“

Ferner wurde Absatz 5 von Abschnitt 18e.1 UStAE wie folgt gefasst:

„Erfolgt eine Anfrage telefonisch, teilt das BZSt das Ergebnis der Bestätigungsanfrage grundsätzlich schriftlich mit.“

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind erstmals auf Bestätigungsanfragen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 an das BZSt gestellt werden. Bei der Verwendung der Schnittstelle im Rahmen von Massenabfragen ist zwingend der vom BZSt erhaltene Datensatz abzuspeichern. Wir empfehlen daher den jetzigen Prozess zur Validierung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer noch vor Jahresende zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

IN KÜRZE

SAP S/4HANA Einführung – eine Chance für die Steuerabteilung

Prozesse innerhalb des SAP-Systems aus steuerlicher Sicht grundlegend optimieren und die Tax Compliance stärken: Infos dazu in unserem [Flyer](#).

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Brexit zum Jahreswechsel – Der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich ab Januar 2021

Webcast am 1.12.2020

Ziel des Webcasts ist es, mit den Teilnehmern den aktuellen Sachstand hinsichtlich der wichtigsten Fragestellungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) zu diskutieren. Mit Blick auf die Thematiken Zollformalitäten, Supply Chain Anpassungen, Warenursprünge und Präferenzen, umsatzsteuerliche Auswirkungen bei geänderten Fragestellungen/Wertschöpfungsketten und Leistungsströmen, Handlungsbedarf aus Tax-Compliance-Sicht, können die Teilnehmer die eigenen Handelsströme mit dem UK letztendlich vor dem Wirksamwerden des endgültigen UK-Austritts noch einmal hinterfragen und sich auf den 1.1.2021 vorbereiten.

Das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Wir möchten Sie gerne auf folgende themenbezogene Veranstaltung des Verlags Dr. Otto Schmidt KG in Kooperation mit KPMG hinweisen.

Die Veranstaltung findet in diesem Jahr als hybrides Event statt. Die Teilnehmer können die Kölner Tage via Live Stream verfolgen.

Kölner Tage Umsatzsteuer 2020

am 3. und 4.12.2020 in Köln

Themen

- Gesetzliche Neuerungen 2020/2021 auf Deutschland- und EU-Ebene
- Umsatzsteuer und Insolvenz
- Rückwirkende Rechnungsberichtigung

- Neuerungen anlässlich des Jahressteuergesetzes 2020
- Aktuelle BFH- und EuGH-Rechtsprechung sowie ausgewählte BMF-Schreiben

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Praxisfragen und Hinweise zur Steuersatzerhöhung zum 1.1.2021

Webcast am 8.12.2020

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.